Sitzung des Bauausschusses am 12.03.2025

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl StR Marco Harrer

StRin Kathrin Hummelsberger (Vertretung für StRin Melanie Häringer) StR Marcus Köhler (Vertretung für StR Daniel Blaschke)

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger StR Gerhard Pfrombeck StR Christian Snoppek

Niederschriftführer/in: Stefan Hackenberg

Gast

Franz-Josef Kaiser (zu TOP 1.1 und 1.2) Kaiser Karl (zu TOP 1.1 und 1.2) Fabian Kolm, Fa. Schmid Kunstholzbau (zu TOP 1.1 und 1.2)

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt): StR Daniel Blaschke

StRin Melanie Häringer StR Alexander Wittmann

> Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr Sitzungsende: 19:00 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

- 1. Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0
- 1.1. 18. Flächennutzungsplanänderung Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Vorberatung)
- Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0"
 Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Vorberatung)
- 2. Bericht über die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- 3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung eines neuen Dachstuhles an der Ludwig-Thoma-Straße 8 (BV-Nr. 2025/0004)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Nutzungsänderung einer Metzgerei in zwei Wohnungen, Aufteilung der bestehenden zwei Wohnungen in drei Wohneinheiten an der Erhartinger Straße 63 (BV-Nr. 2025/0005)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport an der Gluckstraße 5 (BV-Nr. 2025/0008)
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage an der Gluckstraße 5 (BV-Nr. 2025/0009)
- 4. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
- 4.1. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid Errichtung eines Bungalows mit Doppelgarage an der Heinrichstraße 20 (BV-Nr. 2025/0003)
- 4.2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten an der Öderfeldstraße 20 (BV-Nr. 2025/0007)
- 5. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Errichtung eines Garagenstellplatzes und eines offenen Stellplatzes an der Berliner
 Straße 15, 17 und 19 (BV-Nr. 2025/0006)
- 6. Nachträge
- 7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 Haushalt der Stadt Töging a.Inn wurde genehmigt

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

18. Flächennutzungsplanänderung

Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Vorberatung)

Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung wurde eine 31.469 m² große Fläche im Süden der Stadt Töging a.Inn als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Die Fläche liegt nördlich der Auwaldflächen der Töginger Au, der Kläranlage sowie des Innkanals. Im Südwesten grenzt das ehemalige Werksgelände der VAW an. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese Flächennutzungsplanänderung seit 14. September 2021 wirksam.

Auf dieser Fläche hat sich inzwischen die Firma Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG an der Innstraße 75 + 77 angesiedelt.

Mit der 18. Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung des Gewerbegebiets nach Nordosten erweitert werden. Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist auch in dem Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. Das Gewerbegebiet ist in der 18. Flächennutzungsplanänderung mit einer Fläche von 56.803 m² dargestellt und somit um 25.334 m² erweitert werden.

Die Ausgleichsfläche auf A3 ist bereits in der 15. Flächennutzungsplanänderung dargestellt, wird aber auch in der 18. Flächennutzungsplanänderung nochmal dargestellt. Diese Ausgleichsfläche hat eine Größe von 2.930 m² und befindet sich im östlichen Bereich des Töginger Auwalds südlich des (Unterwasser-)Innkanals und nördlich des Inns.

Der Vorentwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.03.2025 liegt der Stadt vor.

Bisher ist die Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt.

Es wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fortgefahren.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Flächennutzungsplan zum 18. Mal zu ändern und den Flächennutzungsplanänderungs-Entwurf zu billigen.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Vorberatung)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt" wurde ein 31.469 m² großes Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Süden der Stadt Töging a.Inn ausgewiesen. Die Fläche liegt nördlich der Auwaldflächen der Töginger Au, der Kläranlage sowie des Innkanals. Im Südwesten grenzt das ehemalige Werksgelände der VAW an. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Bebauungsplan ist seit 15. September 2021 in Kraft.

In diesem Gewerbegebiet hat sich inzwischen die Firma Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG an der Innstraße 75 + 77 angesiedelt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" soll das bestehende Gewerbegebiet nach Nordosten erweitert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt" ist in dem neuen Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" komplett enthalten. Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" tritt der Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt" außer Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" beträgt etwa 52.485 m². Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet 2.0" weist einen um 21.016 m² größeren Geltungsbereich auf, als der Bebauungsplan der Version "1.0".

Zudem setzt der Bebauungsplan in einem zweiten Geltungsbereich die Ausgleichsfläche A3 fest. Diese Ausgleichsfläche hat eine Größe von 2.806 m² und befindet sich im östlichen Bereich des Töginger Auwalds südlich des (Unterwasser-)Innkanals und nördlich des Inns.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" in der Fassung vom 27. März 2025 liegt der Stadt vor.

Der Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der 18. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Es wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fortgefahren.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0" aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 zu billigen.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Anwesend waren: 9

Bericht über die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Seit 2012 wird die Straßenbeleuchtungen auf LED umgestellt. Dies führt kontinuierlich zu erheblichen Einsparungen im Gesamt-Stromverbrauch. Die Gesamtanzahl der von der Strotög betreuten Leuchten beträgt aktuell 1.371 St. Nördlich der Autobahn wartet das Bayernwerk 63 Straßenleuchten.

StroTög – Bereich südlich der A 94

	Mast- leuchten	Pilz- leuchten	Verbrauch kWh	Strom- kosten	
2001				39.000 €	
2003				43.000 €	
2008				68.000€	
2009				75.000 €	
2010				87.000 €	
2011				98.000€	
2012	161	247	422.000	94.000€	geförderte Maßnahme im ges. Stadtbereich
2013	6	17	310.000	61.000€	
2014	1	9	295.000	70.000€	
2015	2	12	297.000	67.000€	
2016	3	7	299.000	70.000€	
2017	0	12	296.000	74.000 €	
2018	3	72	295.000	67.000€	u.a. Innstraße
2019	14	31	281.000	65.000€	u.a. Weichselstraße
2020	16	8	269.000	64.000€	u.a. Weichsel-/Mühldorfer Straße
2021	20	16	273.000	67.000 €	u.a. Innstraße
2022	34	20	269.000	65.000 €	u.a. Weichselstraße
2023	0	79	258.000	64.000€	u.a. Weichsel-/Mühldorfer Straße
2024	9	63	240.000	70.000€	u.a. Mozart-/Schweppermann Straße

Neuerschließungen, beheizte Verkehrsspiegel, Weihnachtsbeleuchtung, Strompreisschwankungen, Umbuchungen, usw. verfälschen die Jahresvergleiche.

Mit heutigem Stand wurden 862 St. Beleuchtungskörper auf LED umgestellt. Somit sind noch 509 Straßenlampen mit herkömmlichen Leuchtmittel in Betrieb.

E.on / Bayernwerk - Bereich nördlich der A 94

2022 wurden sämtliche 63 Leuchten in Unterhart und Aresing vom Bayernwerk auf LED umgerüstet. Der Stromverbrauch hat sich von durchschnittlich 27.000 kWh auf 7.300 kWh reduziert.

Der Bauausschuss bittet darum zu prüfen, ob bei einigen Straßenlampen – insbesondere an der Innkanalbrücke – die Helligkeit nachts vermindert werden kann.

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung eines neuen Dachstuhles an der Ludwig-Thoma-Straße 8 (BV-Nr. 2025/0004)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508/4 der Gemarkung Töging a. Inn, Ludwig-Thoma-Straße 8, soll ein neuer Dachstuhl errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Der Dachstuhl soll an der Ostseite auf 30° angehoben werden.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Nutzungsänderung einer Metzgerei in zwei Wohnungen, Aufteilung der bestehenden zwei Wohnungen in drei Wohneinheiten an der Erhartinger Straße 63 (BV-Nr. 2025/0005)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 948/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 63, soll eine Metzgerei in zwei Wohnungen umgenutzt werden. Die bestehenden zwei Wohnungen sollen zu drei Wohneinheiten aufgeteilt werden. Auch der Ausbau des Spitzbodens soll erfolgen.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Der Bauherr beantragt zusätzlich eine Abweichung von Art. 6 BayBO bzgl. der Abstandsflächen

Über die Zulässigkeit der Abweichung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Der Planer begründet die beantragte Abweichung wie folgt:

"Das Grundstück 948/5 ist unbebaut und im Katasterauszug als unkultivierte Fläche ausgewiesen. Die Abstandsfläche auf fremden Grund entstand durch nachträgliche Grundstücksteilung. Zur Flurnummer 951/57 wäre nach alter BayBO vor 2023 die Abstandsfläche zu 95% auf dem eigenen Grundstück gefallen, da der Giebel nicht mit voller Höhe, sondern nur zu 1/3 gerechnet worden wäre. Das Bauvorhaben wurde damals genehmigt."

Die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn wird eingehalten.

Laut Eingabeplan soll im Nordwesten des Grundstückes ein ca. 30 m² großer Kinderspielplatz errichtet werden. Die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn ist einzuhalten.

Nach Art. 7 Abs. 3 BayBO muss bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz angelegt werden.

Ab 01.10.2025 kann die Errichtung eines Kinderspielplatzes erst bei Gebäuden mit mehr als

fünf Wohneinheiten durch eine kommunale Spielplatzsatzung gefordert werden.

Laut dem Katalog des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr "Fragen und Antworten zur Änderung im gemeindlichen Satzungsrecht durch die Änderung der BayBO – Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs: 19/3023)" ist bei vergleichbaren Satzungsfällen (z. B. Stellplatzsatzung) von einem Nachweis im Rahmen eines bauaufsichtlichen Einschreitens bzw. von der Forderung eines Antrags auf isolierte Abweichung abzusehen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:3.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport an der Gluckstraße 5 (BV-Nr. 2025/0008)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 523/63 der Gemarkung Töging a. Inn, Gluckstraße 5, soll eine Doppelhaushälfte mit Garage und Carport errichtet werden.

Dieser Bauantrag behandelt die geplante nördliche Doppelhaushälfte.

Mit Bauantrag (Aktenzeichen des Landratsamtes 51-2025/0202 BA VV) wird die Errichtung der südlichen Doppelhaushälfte mit Doppelgarage auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Die Bauherren haben bereits einen Antrag auf Vorbescheid mit dem Aktenzeichen des Landratsamtes 51-2025/0063 VB eingereicht. Dieser wurde in der Bauausschusssitzung am 05.02.2025 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen und das Grundstück geteilt werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Gem. § 2 Abs. 1 Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Zwischen dem geplanten Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche der Gluckstraße werden diese 3 m geringfügig unterschritten (ca. 30 cm). Somit wird die GaStellV nicht eingehalten und es ist eine Abweichung erforderlich.

Über die Zulässigkeit der Abweichung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde. Im Rahmen des Vorbescheides wurde hierzu das gemeindliche Einvernehmen von der Stadt Töging a. Inn bereits erteilt.

Im Rahmen des Bauantrages wurde keine Abweichung eingereicht. Das Landratsamt Altötting wurde hierüber bereits informiert.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn wird eingehalten.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet. Die Niederschlagswässer müssen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden. Diese dürfen nicht versickert werden. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:3.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage an der Gluckstraße 5 (BV-Nr. 2025/0009)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 523/63 der Gemarkung Töging a. Inn, Gluckstraße 5, soll eine Doppelhaushälfte mit Doppelgarage errichtet werden.

Dieser Bauantrag behandelt die geplante südliche Doppelhaushälfte.

Mit Bauantrag (Aktenzeichen des Landratsamtes 51-2025/0201 BA VV) wird die Errichtung der nördlichen Doppelhaushälfte mit Garage und Carport auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Die Bauherren haben bereits einen Antrag auf Vorbescheid mit dem Aktenzeichen des Landratsamtes 51-2025/0063 VB eingereicht. Dieser wurde in der Bauausschusssitzung am 05.02.2025 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen und das Grundstück geteilt werden. Durch die Grundstücksteilung soll die südliche Doppelhaushälfte die Hausnummer Schubertstraße 9 a erhalten.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn wird eingehalten.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet. Die Niederschlagswässer müssen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden. Diese dürfen nicht versickert werden. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid Errichtung eines Bungalows mit Doppelgarage an der Heinrichstraße 20 (BV-Nr. 2025/0003)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1058/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrichstraße 20, soll ein Bungalow mit einer Doppelgarage errichtet werden.

Der Bauherr stellt hierzu einen Antrag auf Vorbescheid und möchte folgende Fragen geklärt wissen:

- 1. Ist die Errichtung eines eingeschossigen Bungalows zu Wohnzwecken auf dem o. g. Flurstück zulässig?
- 2. Ist eine Überschreitung der Baugrenze für das Wohngebäude sowie die geplante Doppelgarage gem. beiliegender Planung zulässig?
- 3. Ist eine Verschneidung von unterschiedlichen Dachflächen (Satteldächern) gem. beiliegender Planung zulässig?
- 4. Ist eine grau- bis anthrazitfarbene Dacheindeckung zulässig?

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bundesbahn – Westgrenze der Grundstücke 1048 – 1049 – 1050 – Nordgrenze 1051 – Eichendorffstraße – Heinrichstraße – Innwerkskanal – Ostgrenze Fl.-Nr. 639" und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die einschlägige 5. Änderung des Bebauungsplanes stellt das frühere Grundstück Fl.-Nr. 1058 der Gemarkung Töging a. Inn als Parzelle 39 dar.

Erst nach der o. g. Änderung wurde aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1058 ein Bereich herausgetrennt, welches das aktuelle Grundstück Fl.-Nr. 1058/3 der Gemarkung Töging a. Inn darstellt.

Zu 1.

Laut Nr. 2.2 der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird für die Parzelle 39 die Geschosszahl auf zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgelegt, wobei die Wandhöhe 5,00 m nicht überschreiten darf.

Der Bungalow beinhaltet ein Vollgeschoss und weist eine Wandhöhe von 3,25 m auf.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes setzt als Art der baulichen Nutzung für das Grundstück Fl.-Nr. 1058 ein Mischgebiet fest. In Mischgebieten sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1990 Wohngebäude zulässig.

Somit ist die Errichtung eines eingeschossigen Bungalows zu Wohnzwecken auf dem o. g. Grundstück zulässig.

Zu 2.

Das geplante Bauvorhaben soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu 3.

Gem. Nr. 6.2.1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes sind Sattel-, Pult- und Sheddächer in möglichst kleinformatiger Gliederung zulässig.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes setzt auf der Parzelle 39 für das damals geplante Baufenster eine variable Firstrichtung fest.

Aus diesen Gründen ist hierfür keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Zu 4.

Laut Nr. 6.1.1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes sind für die Eindeckung aller Satteldächer nur naturrote Tonschindel bzw. Betondachsteine zulässig. Die Deckung bei zusammengebauten Haupt- und Nebengebäuden muss gleich sein. Für Anbauten innerhalb der Baugrenzen sind auch Glasdächer möglich.

Der Bungalow ist mit einer grau- bis anthrazitfarbenen Dacheindeckung geplant.

Auch hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Zum Vergleich: Das Gebäude auf dem benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 1058 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrichstraße 18, weist laut Luftbild eine grau- bis anthrazitfarbene Dacheindeckung auf.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 0 Nein 9 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten an der Öderfeldstraße 20 (BV-Nr. 2025/0007)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 796/13 der Gemarkung Töging a. Inn, Öderfeldstraße 20, soll ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten errichtet werden.

Derzeit befindet sich ein Mehrfamilienhaus mit neun Wohneinheiten auf dem Grundstück, welches auch bestehen bleiben soll.

Der Bauherr stellt hierzu einen Antrag auf Vorbescheid und möchte folgende Fragen geklärt wissen:

- 1.1. Ist das Bauvorhaben gemäß den beigefügten Planunterlagen genehmigungsfähig?
- 1.2. Ist das Bauvorhaben gemäß dem Bebauungsplan für das Gebiet Weichselstraße Bundesbahn Wolfgang-Leeb-Straße Nr. 001 als Flachdach bauplanungsrechtlich zulässig?
- 1.3. Die Grundflächenzahl I und II sind entsprechend der Legende des Bebauungsplanes auf der Parzelle nicht definiert. Ist für das Bauvorhaben gemäß dem Bebauungsplan für das Gebiet Weichselstraße Bundesbahn Wolfgang-Leeb-Straße Nr. 001 die Grundflächenzahl I von 0,4 und die Grundflächenzahl II von 0,6 zulässig?
- 1.4. Die vordere Baugrenze und die zwingende Baulinie sind entsprechend der Legende des Bebauungsplans auf der Parzelle nicht definiert. Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich die vordere Baugrenze im Westen zur Straße hin befindet und nach Norden, Osten und Süden die zwingende Baulinie? Kann dahingehend das Bauvorhaben die zwingenden Baulinien im Norden und Westen überschreiten?
- 1.5. Im Bebauungsplan für das Gebiet Weichselstraße Bundesbahn Wolfgang-Leeb-Straße Nr. 001 ist auf der Parzelle eine geschlossene Bauweise gekennzeichnet. Bei dem derzeitigen Bestand handelt es sich jedoch um eine offene Bauweise. Ist die Weiterführung der offenen Bauweise beim Neubau ebenfalls möglich?

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße" und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die bestehende Garage im Westen des Grundstückes soll abgerissen werden.

Zu Frage 1.2:

Laut Bebauungsplan wird hier keine zwingende Dachform festgesetzt. Nichtsdestotrotz setzt der Bebauungsplan als Traufhöhe 9,50 m und als Dachneigung 15° - 24° fest.

Laut Eingabeplan beträgt die Wandhöhe 8,78 m. Da ein Flachdach geplant ist, wird die zulässige Dachneigung nicht eingehalten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzun-

gen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

"In der näheren umliegenden Bebauung wie in der Wolfgang-Leeb-Straße 16 & 18 (Flurnummer 812/2 & 812/3) und in der Egerlandstraße 56 (Flurnummer 812/8) wurden die Bauvorhaben ebenfalls als Flachdach ausgebildet. Um zusätzliche Retentionsfläche in Form eines Gründachs zu schaffen ist die Errichtung eines Gebäudes mit einem Flachdach geplant.

Die optische Integration des Neubaus in das Gesamtbild des Ortes ist gewährleistet, da die Wandhöhe 5,47 m statt der maximal zulässigen Traufhöhe von 9,50 m beträgt."

Die Wandhöhe des geplanten Gebäudes beträgt 8,78 m und nicht wie vom Planer angegeben 5,47 m. Nichtsdestotrotz wird die der Bebauungsplan im Hinblick auf die Festsetzung der Traufhöhe eingehalten.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu Frage 1.3:

Gem. Nr. 5 des Bebauungsplanes gelten als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962.

§ 17 BauNVO 1962 setzt als GRZ in einem allgemeinen Wohngebiet 0,4 fest.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO 1962 werden auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

In Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten können eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche zugelassen werden. In den übrigen Baugebieten werden solche Anlagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet, soweit sie 0,1 der Fläche des Baugrundstücks nicht überschreiten. Absatz 4 findet keine Anwendung (§ 19 Abs. 5 BauNVO).

Das bedeutet, dass nach der BauNVO 1962 hier keine einschlägige GRZ II gilt.

Nach überschlägiger Berechnung seitens der Verwaltung wird die GRZ von 0,4 eingehalten.

Zu Frage 1.4:

Im Süden handelt es sich um die vordere Baugrenzen. Im Norden, Osten und Westen handelt es sich um die seitliche und rückwärtige Baugrenze. Eine zwingende Baulinie ist auf diesem Grundstück nicht festgesetzt.

Da das Bauvorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden soll ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

"In der näheren umliegenden Bebauung wie in der Öderfeldstraße 22 & 24 (Flurnummer 790) wurden die Bauvorhaben ebenfalls außerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Baulinien errichtet und überschreiten diese im Norden und Süden. Trotz des Überschreitens der Baulinien fügt sich der Neubau harmonisch in das Grundstück ein und generiert zusätzlichen Wohnraum und einen geschützten Bereich im Süden"

Laut Bauunterlagen handelte es sich bei der Errichtung der Wohngebäude auf dem Grundstück

FI.-Nr. 790 der Gemarkung Töging a. Inn, Öderfeldstraße 22, 24, um Genehmigungsfreistellungsanträge und wurden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet.

Das geplante Bauvorhaben überschreitet größtenteils die überbaubaren Grundstücksflächen.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden, da die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden, die Abweichung nicht städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu Frage 1.5:

Laut Bebauungsplan wird auf dem Grundstück eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

Das geplante Bauvorhaben ist als offene Bauweise geplant. Aus diesem Grund ist auch hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

"Bei dem derzeitigen Bestand auf der Parzelle handelt es sich anders als im Bebauungsplan gekennzeichnet, ebenfalls um die offene Bauweise."

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Derzeit befinden sich sechs Stellplätze auf dem Grundstück. Durch den Abriss der westlichen Garage fallen drei Stellplätze weg, welche 1:1 auf dem Grundstück wiederhergestellt werden müssen.

Gem. Nr. 1.2 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 zur Stellplatzsatzung müssen bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung zwei Stellplätze errichtet werden. Hiervon ist ein 40%iger Anteil für Besucher notwendig. Die geforderten Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Sie sind nach Möglichkeit oberirdisch herzustellen.

Im Rahmen des geplanten Bauvorhabens werden vier Wohneinheiten errichtet. Hierfür sind laut Stellplatzsatzung acht Stellplätze notwendig. Somit sind durch den Abriss der Garage und dem geplanten Neubau insgesamt elf Stellplätze zu errichten Laut Eingabeplan werden auf dem Grundstück neun Stellplätze, somit zwei Stellplätze zu wenig, errichtet.

Gem. § 1 Abs. 4 Kinderspielplatzsatzung ist die Satzung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen anzuwenden. Sie ist ebenfalls anzuwenden bei der Errichtung eines weiteren Gebäudes oder durch Änderung oder Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes die Anzahl der Wohnungen auf mehr als drei Wohnungen.

Laut Eingabeplan wird kein Kinderspielplatz errichtet.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Vorbescheid zur Kenntnis und verweigert das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Errichtung eines Garagenstellplatzes und eines offenen Stellplatzes an der Berliner Straße 15, 17 und 19 (BV-Nr. 2025/0006)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 860/18 der Gemarkung Töging a. Inn, Berliner Straße 17 und 19, und Fl.-Nr. 860/19 der Gemarkung Töging a. Inn, Berliner Straße 15, soll jeweils ein Garagenstellplatz und ein offener Stellplatz errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße" und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m² verfahrensfrei.

Die Bauherren planen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 860/18 an der westlichen Grundstücksgrenze und auf dem Grundstück Fl.-Nr. 860/19 an der östlichen Grundstücksgrenze jeweils eine ca. 26 m² große Garage zu errichten. Die Wandhöhe der Garagen beträgt jeweils 3,00 m. Auch die max. Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m überschreitet keine der beiden Garagen.

Beide Garagen sollen allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes setzt fest, dass die Dachneigung 27° - 32° betragen darf. Die Dachneigung der Nebengebäude muss der Dachneigung der Hauptgebäude entsprechen.

Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 30°. Die Garagen sind jeweils mit einer Dachneigung von 27° geplant.

Aus diesen Gründen ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Bauherren planen zusätzlich auf den o. g. Grundstücken jeweils einen offenen Stellplatz zu errichten.

Nach Art 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b) BayBO sind nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze und deren Zufahrten verfahrensfrei.

Da es sich bei den Stellplätzen weder um ein Gebäude noch um eine Nebenanlage handelt, verstoßen diese gegen keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Bauherren begründen die beantragte Isolierte Befreiung jeweils wie folgt:

"Auf dem oben genannten Grundstück soll ein zusätzlicher Garagenstellplatz und ein offener Stellplatz errichtet werden; dies ist innerhalb der Baugrenzen nicht möglich.

Entgegen der Festsetzungen soll die Baugrenze überschritten werden, sowie die Dachneigung der Nebengebäude flacher als die des Hauptgebäudes ausgeführt werden.

Es können keinerlei Beeinträchtigungen wegen der beantragten Befreiungen festgestellt werden.

Es wird gebeten, den beantragen Befreiungen zuzustimmen bzw. diese zu erteilen."

Die Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Anwesend waren: 9

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen. Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich) Haushalt der Stadt Töging a.lnn wurde genehmigt

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt bekannt, dass der Haushalt der Stadt Töging a.Inn bereits vom Landratsamt Altötting genehmigt wurde.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 31.03.25

Vorsitzender: Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst Erster Bürgermeister Stefan Hackenberg